

§ 1 (Name und Sitz)

1. Der Verein führt den Namen „Terzkekse e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Dortmund.

§ 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Vereinszwecke sind die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere die Förderung der Vokalmusik, sowie die Förderung der Jugendhilfe.
3. Zum Erreichen der o.g. Zwecke werden unter organisatorischer Verantwortung des Vereins einer oder mehrere Chöre für Kinder, Jugendliche und/oder junge Erwachsene gebildet und langfristig unterstützt.
4. Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch regelmäßige Chorproben, gelegentliche Auftritte sowie andere musikalische Aktivitäten und sonstigen Maßnahmen, die geeignet sind, den Chorgesang im Rahmen der Jugendbildung zu fördern und in den Dienst der Allgemeinheit zu stellen.
5. Der Verein bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und ist politisch sowie konfessionell nicht gebunden.
6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 (Mittelverwendung)

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Tätigkeitsvergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass einem Vorstandsmitglied als Vergütung eine Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG gezahlt wird. Deren Höhe ist auf den Steuerfreibetrag des § 3 Nr. 26a EStG in der jeweils gültigen Fassung begrenzt.

§ 5 (Mitglieder)

1. Vereinsmitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, welche die vorstehenden Ziele und Zwecke anerkennt und unterstützen will. Mögliche Arten der Mitgliedschaft sind:
 - a. Aktive Mitglieder: Kinder, Jugendliche oder Erwachsene bis zum vollendeten 26. Lebensjahr, die in einem zum Verein gehörenden Chor angemeldet sind und dort regelmäßig mitwirken.
 - b. Familienmitglieder sind Großeltern, Eltern, oder Geschwister eines aktiven Mitglieds sowie dessen sonstige Erziehungsberechtigte und deren in häuslicher Lebensgemeinschaft lebende Partner/innen.
 - c. Fördermitglieder, die natürliche oder juristische Personen sein können.
 - d. Ehrenmitglieder, die natürliche oder juristische Personen sein können.

§ 6 (Erwerb der Mitgliedschaft)

1. Die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail zu beantragen, bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter notwendig.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, kann der Antragsteller/die Antragstellerin die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Der schriftliche oder per E-Mail verfasste Antrag dazu ist innerhalb eines Monats nach Eingang des Ablehnungsbescheides an den Vorstand zu richten; die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.
3. Mit Annahme der Mitgliedschaft erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung an.

§ 7 (Rechte und Pflichten der Mitglieder)

1. Aktives Stimmrecht besitzen ausschließlich die aktiven Mitglieder. Dieses wird bis zu ihrem vollendeten 14. Lebensjahr durch die jeweiligen Erziehungsberechtigten wahrgenommen. Passives Wahlrecht haben hingegen alle Mitglieder, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.
2. Aktive Mitglieder haben das Recht, an allen angebotenen Proben ihres Chores / ihrer Chöre des Vereins teilzunehmen und sich dadurch musikalisch weiterzubilden. Außerdem können sie an allen angebotenen Auftritten dieses Chores /dieser Chöre teilnehmen, falls dem nicht stimmliche Gründe oder die Verletzung von Mitgliedspflichten entgegenstehen. In Rücksprache mit der Chorleitung entscheidet der Vorstand dies im Einzelfall.
3. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, über deren Struktur, Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung entscheidet.
4. Die Beiträge werden bevorzugt per SEPA-Lastschrift eingezogen. Das Mitglied hat sich ggf. hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Das Mitglied haftet dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Vom Lastschriftverfahren abweichende Zahlungsarten bedürfen einer personenbezogenen, jederzeit widerruflichen und schriftlichen Zustimmung des Vorstands, die auch per E-Mail geschehen kann.
5. Kommen aktive Mitglieder ihren finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nach, so ruht auf Beschluss des Vorstandes in dieser Zeit deren Stimmrecht.
6. Aktive Mitglieder und ihre Vertreter/innen sollten durch regelmäßige Teilnahme der aktiven Teilnehmer ermöglichen, dass Chorproben, Auftritte und sonstige Chortermine erfolgreich durchgeführt werden können. Die Mitgliederversammlung kann hierfür Regelungen beschließen.

§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche oder per E-Mail verfasste Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Der Austritt muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum 31. März, 30. September oder 31. Dezember gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Die Kündigung eines aktiven Mitglieds bewirkt das Erlöschen der durch dieses Mitglied vermittelten Familienmitgliedschaften, es sei denn, diese würden durch ein weiteres aktives Mitglied vermittelt.
4. Bis zum wirksamen Erlöschen der Mitgliedschaft gelten alle Rechte und Pflichten des Mitglieds weiter.
5. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere
 - a. grobe oder wiederholte Verstöße gegen die Pflicht, rechtzeitig und zuverlässig bei vereinbarten Auftritten, Proben oder anderen Terminen zu erscheinen,
 - b. ein die Vereinsinteressen schädigendes Verhalten,
 - c. die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten
 - d. oder Beitragsrückstände von mindestens einem halben Jahr.
6. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand; bei Minderjährigen muss vorher den Erziehungsberechtigten die Gelegenheit einer Anhörung gegeben werden.
7. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich oder per E-Mail binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann im Rahmen des Vereins endgültig.

§ 9 (Organe des Vereins)

1. Der Verein besteht aus den Organen
 - a. Mitgliederversammlung und
 - b. Vorstand.

§ 10 (Mitgliederversammlung)

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 - a. Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung,
 - b. Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung,
 - c. Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes,
 - d. Wahl des Vorstandes,
 - e. Bestimmung bzw. Wahl des/der Kassenprüfenden,
 - f. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen,
 - g. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
 - h. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - i. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
 - j. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - k. Entgegennahme des musikalischen Berichts des/der Chorleiter/in/innen
 - l. sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Viertel der aktiven Mitglieder dies schriftlich oder per E-Mail unter Angabe von Gründen beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Kalendertag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet war.
4. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind bis spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail, in jedem Falle aber begründet, beim Vorstand einzureichen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der ersten Vorsitzenden oder von einer vom übrigen Vorstand bestimmten Vertretung geleitet.
7. Alle aktiven Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht. Näheres regelt § 5.1.
 - a. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern diese Satzung nicht anderes vorschreibt. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen bleiben bei der Ermittlung einer Mehrheit außer Betracht.
 - b. Satzungsänderungen, auch solche, welche den Vereinszweck ändern, können mit mindestens einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist, vor dessen Anmeldung beim Registergericht, dem zuständigen Finanzamt vorzulegen. Der Vorstand ist berechtigt, die Satzung insoweit abzuändern, als das Finanzamt die Formulierung wegen Gefährdung der Gemeinnützigkeit beanstandet.
 - c. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder und Nichtmitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit mindestens einer Zweidrittelmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernennen.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom/von der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist; eine Kopie davon wird spätestens zwei Monate nach der Versammlung per E-Mail an die Mitglieder versandt und / oder in einem nur für Mitglieder zugänglichen Bereich der Homepage bereitgehalten. Das Protokoll ist auf der nächsten Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung zur Genehmigung vorzulegen.
9. Mit Erlaubnis des Vorstandes dürfen auch Nichtmitglieder an einer Mitgliederversammlung teilnehmen, wenn sie ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen können oder vom Vorstand hierzu eingeladen werden.

§ 11 (Vorstand)

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie optional bis zu vier Beisitzer/innen. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
 - a. der/die 1. Vorsitzende,
 - b. der/die 2. Vorsitzende,
 - c. der/die Schriftführer/in,
 - d. der/die Kassierer/in.Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB, jedes seiner Mitglieder ist allein vertretungsberechtigt. Die Mitgliederversammlung kann ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied mit der Ausübung mehrerer Vorstandsämter beauftragen.
2. Vorstandsmitglieder können ausschließlich Mitglieder des Vereins werden, sie müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes müssen volljährig sein.
3. Beschlüsse fasst der Vorstand durch mehrheitliche Abstimmungen. Hierbei hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme.
4. Der Vorstand beruft den/die Chorleiter/in/nen.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
6. Blockwahl oder Listenwahl sind zulässig, wenn die Mitgliederversammlung dies mehrheitlich beschließt.
7. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand spätestens mit der nächsten Mitgliederversammlung.
9. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines seiner Mitglieder die Geschäfte des ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.
10. Tritt der geschäftsführende Vorstand geschlossen zurück, hat dieser vorab eine Mitgliederversammlung einzuberufen und die Amtsgeschäfte ordentlich an den nachfolgenden Vorstand zu übergeben.

§ 12 (Kassenprüfung)

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr mindestens ein/e Kassenprüfer/in, diese/r darf/dürfen nicht dem Vorstand angehören. Eine Wiederwahl ist zulässig, ebenso eine Block- oder Listenwahl, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einfacher Mehrheit beschließt.
2. Aufgabe der Kassenprüfer/innen ist es, die Geschäftsführung des Vorstands und insbesondere die Kassen- und Buchführung zu überprüfen. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Prüfergebnis.

§ 13 (Datenverarbeitung, Bild- und Tonaufnahmen)

1. Der Verein erhält das Recht, Namen, Adress- und Kontaktdaten sowie ggf. Geburtstagsdaten und gesangsbezogene Details (beispielsweise Stimmlage) der Mitglieder analog wie elektronisch zu verarbeiten und nach Zustimmung des jeweiligen Mitglieds vollständig oder in Teilen anderen Mitgliedern zugänglich zu machen, sofern dies den Zwecken des Vereins entspricht. Der Zugänglichmachung seiner Daten kann jedes Mitglied im Einzelfall auch zu einem späteren Zeitpunkt widersprechen. Eine Cloudspeicherung solcher Daten durch den Verein ist zulässig, wenn übliche Sicherheitsvorkehrungen eine Einsichtnahme von Dritten verhindern.
2. Der Verein erhält das Recht, zu Vereinszwecken von Proben und Aufführungen Audio-, Foto-, und Videoaufzeichnungen anzufertigen oder Dritte damit zu beauftragen.
3. Der Verein erhält von den Mitgliedern die unwiderrufliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte, allerdings nichtexklusive Berechtigung, diese Aufnahmen an Mitglieder, die Presse und für den Chor relevante Personen bzw. Institutionen weiterzugeben sowie sie zu veröffentlichen, sofern dies den Zwecken des Vereins dienlich ist. Ein Honoraranspruch seitens der abgebildeten Personen oder ihrer gesetzlichen Vertreter gegenüber dem Verein oder Dritten leitet sich aus der Veröffentlichung nicht ab. Die Veröffentlichung von Einzelaufnahmen, Portraitfotos oder Namensbestandteilen bedarf einer Zustimmung des betreffenden Mitglieds.

§ 14 (Auflösung des Vereins)

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit mindestens einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren/innen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den ChorVerband NRW e.V., Brückstr. 45, 44135 Dortmund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 (Inkrafttreten)

1. Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 09.11.2019 beschlossen worden und mit dem gleichen Tage in Kraft getreten.
2. Der Vorstand kann in Ergänzung zur vorliegenden Satzung sowohl eine Geschäftsordnung als auch eine Beitragsordnung erlassen.